

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.171 vom 4. November 2015

BS Appellationsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.171

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.171 du 4 novembre 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.171 del 4 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können mit Beschwerde angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Der Beschwerdeführer ist von der Beschlagnahme berührt und hat ein Interesse an ihrer Aufhebung, sodass er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die von Art. 396 Abs. 1 StPO vorgegebene zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung wurde eingehalten, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

1.2 Der Beschwerdeführer bringt replicando die Grundbuchsperrung als Prozessthema ein, sie ist jedoch nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Zudem wurde seine Beschwerde gegen die Grundbuchsperrung mit Entscheidung der Beschwerdeinstanz vom 21. Oktober 2015 bereits rechtskräftig abgewiesen. Auf diesen nachträglich erweiterten Teil der Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

E. 2

In seiner Replik kommt der Beschwerdeführer ausführlich auf die seiner Ansicht nach falschen Berechnungen der Staatsanwaltschaft zu sprechen, auf welchen deren Annahme beruht, er habe Marihuanahandel im Umfang von mindestens 200 Kilogramm betrieben. In welchem Umfang der im vielfachen Kilobereich zugestandene Handel stattgefunden hat, ist durch die Beschwerdeinstanz jedoch nicht zu untersuchen. Es ist jedenfalls erstellt, dass dieser erheblich war (siehe auch vorgenannten Beschwerdeentscheid BES.2015.96).

Prozessgegenstand ist die von der Staatsanwaltschaft abgewiesene Freigabe von CHF 20'000.00 aus der Beschlagnahme. Die Staatsanwaltschaft hat die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme der gesamten CHF 90'000.00 damit begründet, dass davon auszugehen sei, dass diese Geld vollumfänglich Deliktserlös oder Surrogat darstelle. Gemäss Darstellung des Beschwerdeführers handelt es sich bei 20'000.00 davon (bzw. CHF 19'800.00) jedoch um Mieteinnahmen aus den Monaten Januar bis Juni 2015. Aufgrund einer früheren Blockierung seines Hypothekenkontos durch das Betreibungsamt sei er dazu übergegangen, die Mieten in bar einzuziehen und bei sich zuhause aufzubewahren. Da er die Hypothek zweimal jährlich bezahle und dies bis zum Tag seiner Festnahme (16. Juni 2015) noch nicht geschehen sei, hätten sich die monatlichen Mieteinnahmen von Januar bis Juni 2015 bei ihm zuhause befunden. Diese hätten monatlich CHF 3300.00 betragen, woraus sich der herausverlangte Betrag von CHF 19'800.00 ergibt.

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege vermögen seine Ausführungen zur Herkunft der in Frage stehenden CHF 20'000.00 nicht zu belegen. Zum einen betreffen die

Quittungen ausschliesslich Barzahlungen des Mieters B____, und zum anderen beschlagen sie nicht den relevanten Zeitraum von Januar bis Juni 2015, sondern belegen Zahlungen zwischen Dezember 2009 und Januar 2014. Umgekehrt ist aus den beigebrachten Bankauszügen ersichtlich, dass bis zur Saldierung des BLKB-Kontos im Mai 2015 die Zahlungen des Mieters C____ auf ebendieses Konto eingegangen und somit zumindest in seinem Fall nicht in bar eingezogen worden sind.

Nebst den Mietzinseinnahmen verfügt der Beschwerdeführer lediglich über legales Einkommen in Form einer Teil-IV-Rente im Betrage von monatlich CHF 679.■ (Auszüge UBS Konto 233-[]), wovon er nach eigenen Angaben trotz eigener Wohnung ■fast nicht leben■ könne (Aussagen in der Verhandlung vor Zwangsmassnahmegericht vom 19. Juni 2015). In seinem Schreiben vom 13. Juli 2015 an die Staatsanwaltschaft führte er aus, er habe daher in den letzten Jahren vom Vermögen gezehrt, welches ihm seine Eltern hinterlassen hätten. In seiner Eingabe vom 18. Januar 2016 erklärte er, CHF 70■000.■ des beschlagnahmten Bargelds stammten aus dieser Erbschaft, welche aus dem Erlös eines Hausverkaufs von EUR 125■000.■ sowie weiteren CHF 57■800.■ Sparguthaben bestanden habe. Gemäss seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 11. September 2015 hat er dieses Geld zur Schuldentilgung sowie für seine Reisen nach Bosnien und Serbien verwendet, wobei er nicht erwähnt hat, dass ihm zuletzt noch CHF 70■000 verblieben seien.

In der erwähnten Einvernahme vor Zwangsmassnahmegericht schilderte er, Anfang 2015 habe er gemerkt, dass ihm das Geld ausgehe und befürchtet, er müsse das Haus verkaufen. Dies habe ihn dazu bewogen, in den Hanfhandel einzusteigen. Der so begründete Einstieg in den Drogenhandel ergibt jedoch keinen Sinn, wenn damals tatsächlich noch legales Vermögen im behaupteten Umfang vorhanden gewesen wäre. Auch wenn der Beschwerdeführer zusätzlich zu seiner IV-Rente monatlich CHF 1000.■ verbraucht hätte, so wäre sein Erbe erst nach knapp sechs Jahren aufgezehrt gewesen. Anlass zur Panik und zum sofortigen Einstieg in die Drogenkriminalität hätte jedenfalls nicht bestanden. Die gesamten Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Bardepot erscheinen daher wenig glaubhaft. Es ist selbstredend nicht verboten, sein Vermögen zuhause aufzubewahren. Wenn aber ein derart grosses Bardepot in der Wohnung einer Person gefunden wird, die sich zugestandenermassen und im grossen Stil im Drogenhandel betätigt hat, so drängt sich der Verdacht auf, dass es sich dabei um Erlös aus ebendiesen Geschäften handelt. Die Behauptung, dass sich der Beschwerdeführer aus Angst vor einer Kontosperrung sein gesamtes ungebundenes Vermögen in bar aufbewahrt habe, ist soweit nachvollziehbar. Nicht plausibel erscheint hingegen, dass er das verbliebene Erbe und die Mieteinnahmen trotz der beschriebenen Verarmungsängste unverpackt und ungesichert in der Ecke eines Schrankes aufbewahrt haben will (siehe Bild 12 der dokumentierten Hausdurchsuchung), statt das Geld in einem Schliessfach oder einem Safe zu lagern.

Für die Beschlagnahme ist gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d. StPO lediglich erforderlich, dass die Vermögenswerte ■voraussichtlich■ einzuziehen sind. Über die Einziehung der Beschlagnahme bzw. eine allfällige Rückgabe oder Verrechnung mit den Verfahrenskosten wird das Sachgericht zu befinden haben. Die Staatsanwaltschaft durfte in der gegenwärtigen Situation aber davon ausgehen, dass es sich bei der gesamten aufgefundenen Barschaft mit grosser Wahrscheinlichkeit um Deliktserlös handelt. Das Beschwerdegericht hielt zudem bereits in Entscheid BES.2015.96 fest, dass eine zusätzliche Grundbuchsperre deshalb angezeigt sei, da die beschlagnahmten CHF 90■000.■ unter dem konservativ

geschätzten Deliktserlös lägen und die zu erwartende Ersatzforderung des Staates nach Art. 71 Abs. 1 und 3 StGB somit offensichtlich nicht zu decken vermöchten. Dies steht auch der Rückgabe von beschlagnahmtem Bargeld entgegen.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung der herausverlangten CHF 20'000. abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.